

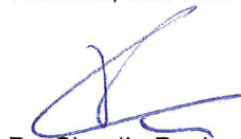
## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 01.04.2020



Dr. Claudia Panke  
Bürgermeisterin

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath vom 14.02.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S.712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr im Zeitraum 01.04.2020 – 31.12.2020 beträgt

Beförderung im Krankentransportwagen (KTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	389,47 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer	2,00 €

Beförderung im Rettungstransportwagen (RTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	467,81 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer	2,50 €

2. Ab 01.01.2019 erhält § 3 folgende Fassung:

Die Gebühr im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 beträgt

Beförderung im Krankentransportwagen (KTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	400,06 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer	2,00 €

Beförderung im Rettungstransportwagen (RTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	487,59 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer	2,50 €

### **Artikel 2**

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.